



Kleine Anfrage

des Abg. Marschner (SPD)

und

Antwort

des Finanzministers

Mittelbare Spenden an Parteien

1. Ist der Landesregierung der in der „Finanz-Rundschau“ 5/1977 auf Seite 113 veröffentlichte Diskussionsbeitrag „Mittelbare Spenden an Parteien (verdeckte Parteispenden)“ bekannt? Wenn ja, wie beurteilt die Landesregierung die dort geäußerte Auffassung zu „verdeckten Parteispenden“ durch parteinahe gemeinnützige Stiftungen?

Der in der „Finanz-Rundschau“ 5/1977 auf Seite 113 f. veröffentlichte Diskussionsbeitrag „Mittelbare Spenden an Parteien (verdeckte Parteispenden)“ ist der Landesregierung bekannt.

Die zitierte Literaturstelle gibt die gegenwärtige steuerliche Rechtslage richtig wieder.

2. Ist der Landesregierung bekannt, welche Tätigkeit die „Staatspolitische Vereinigung e. V.“ in Rendsburg, Adolf-Steckel-Str. 17, satzungsgemäß ausübt?
Wenn ja, welche?

Der Landesregierung ist der Vereinszweck bekannt, § 2 der Vereinsatzung lautet:

„Zweck des Vereins ist die Förderung der demokratischen Einrichtungen im Lande Schleswig-Holstein.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.“

3. Ist der Landesregierung bekannt, wie die „Staatspolitische Vereinigung e. V.“ nach ihrem Haushalt 1977 finanziert wird?

Wenn ja, welche Anteile haben

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden,
- c) öffentliche Zuschüsse Stadt/Kreis/Land?

Nein, Landeszuschüsse sind zu keiner Zeit gewährt worden.

4. Ist die Landesregierung der Auffassung, daß die unter 2. genannte Vereinigung eine Art „verdeckte Parteispende“ an eine Partei im Sinne des Diskussionsbeitrags in der Finanz-Rundschau leistet?

Nein. Die politischen Parteien von der Staatspolitischen Vereinigung e. V. gewährten Mittel werden alljährlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

5. Bei Zuschüssen aus öffentlichen Haushalten:

Wem obliegt die Prüfung der Jahresrechnung der unter 2. genannten Vereinigung?

Entfällt.

6. Welche sonstigen „staatspolitischen Vereinigungen“ mit ähnlicher Satzung wie die „Staatspolitische Vereinigung“ in Rendsburg sind der Landesregierung bekannt, und welchen Parteien sind sie zuzuordnen?

Die Landesregierung hält es angesichts des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit nicht für angemessen, Organisationen mit staatspolitischer oder ähnlicher Zielsetzung aufgrund ihrer Satzungen offiziell zu werten und sie bestimmten politischen Parteien zuzuordnen.